

Berufs- und Ehrenordnung

des Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

In dem Bewusstsein, dass öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen eine grosse Verantwortung in der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, der Politik, der Kultur, der Wissenschaft sowie als Dolmetscher und Übersetzer bei der Verständigung der Völker allgemein tragen, haben sich die Mitglieder des **Vereins öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.** folgende Berufs- und Ehrenordnung gegeben, die Bestandteil der Satzung des VbDÜ Bayern e. V. ist.

§ 1.

Beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen haben ihre Berufe objektiv, unparteiisch und gewissenhaft in voller Verantwortung und im Bewusstsein der Konsequenzen des abgelegten Eides auszuüben. Sie haben sich innerhalb und ausserhalb der Berufe der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und Aufgabe des Berufsstandes der öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdendolmetscher/innen erfordern, würdig zu erweisen.

§ 2.

Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen dürfen sich nur in solchen Sprachen und nur auf solchen Sachgebieten betätigen, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben auch gewissenhaft ausführen zu können.

§ 3.

Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen dürfen nur solche Berufsbezeichnungen und Titel führen, die sie nach den bayerischen Gesetzen zu führen berechtigt sind.

§ 4.

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die standesrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit, unabhängig von etwaigen gesetzlichen Regelungen, erstreckt sich auf alles, was öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen in Ausübung ihrer Berufe anvertraut worden oder ihnen bei Gelegenheit der Berufsausübung bekanntgeworden ist, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen zulassen.

(2) Diese Pflichten bestehen auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber demjenigen, dem die betreffende Tatsache bereits von anderer Seite mitgeteilt worden ist.

§ 5.

Eine Weisung des Auftraggebers kann einen Verstoß gegen das Standesrecht nicht rechtfertigen.

§ 6.

(1) Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen sind in der Annahme eines Auftrages frei, es sei denn, Gesetz oder Standesrecht verbieten die Annahme oder schreiben sie vor. Bei Gemeinschaften von Dolmetschern und Übersetzern gelten Verbote jeweils auch für den oder die anderen Partner der Gemeinschaft, und zwar auch nach deren Beendigung.

(2) Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen halten Vereinbarungen über Termine und Fristen ein. Falls dies unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7.

Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen dürfen nicht tätig werden, wenn sie durch ein ihnen zugemutetes Verhalten oder Auftrag, ihre Berufspflichten verletzen würden oder in Konfliktsituationen geraten.

§ 8.

Die Standespflicht der Kollegialität verbietet öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdendolmetscher/innen, das Ansehen des Berufsstandes durch ihr Verhalten zu gefährden. Unsachliche Angriffe gegen die Person eines Kollegen/in in Wort oder Schrift sind ein Verstoß gegen die Standespflicht.

§ 9.

Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen bewahren in der Beurteilung der Leistung von Berufskollegen taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe vorzubringen.

§ 10.

Bei Streitigkeiten aus mitgliedschaftlichem und beruflichem Verhalten vereinbaren die Mitglieder mit dem Beitritt zum VbDÜ Bayern e.V. sich an den Vorstand des Vereins zu wenden, oder an ein vom Vorstand ernanntes Schlichtungsorgan.

§ 11.

Gemeinschaften unter öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen die freiberuflich ihre Tätigkeit ausüben, sind in jeder gesetzlichen Rechtsform zulässig. Jedes Mitglied muss dabei standesrechtlich die gleichen Rechte haben.

§ 12.

Bei der Bemessung des Entgelts für ihre berufliche Tätigkeit bewerten die öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen ihre beruflichen Leistungen nicht unter den üblichen Honorarsätzen. Sie halten sich grundsätzlich an die für Dolmetscher und Übersetzer geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13.**Werbung**

Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher/innen und/oder Übersetzer/innen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/innen enthalten sich jeder unlauteren Form des Wettbewerbs und unterlaufen die gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Verabschiedet durch die Jahresmitgliederversammlung am 10.05.2003.